



RAHMENVERTRAG DER STUDIO CHRISTIAN DÜCKMINOR GMBH

Stand: 01.12.2020

1 ALLGEMEINES

1.1 Dieser Rahmenvertrag stellt zusammen mit dem jeweiligen Auftrag und etwaiger Nachträge insgesamt das Vertragsverhältnis zwischen der Studio Christian Dückminor GmbH (im Folgenden SCD) und dem Kunden dar. Weitere Nebenabreden bestehen nicht.

1.2 Durch Unterschrift erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit diesem Rahmenvertrag einverstanden. Von diesem Rahmenvertrag abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn SCD ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 LEISTUNGSERBRINGUNG, LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE, KOSTEN

2.1 Die erste Besprechung, in der Umfang der beauftragten Leistungen sowie ihr Inhalt definiert werden, ist für den Kunden kostenfrei und ist Grundlage für den Auftrag.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, beinhaltet die Leistung die Durchführung einer Korrekturschleife. Der Kunde hat SCD hierzu gesammelt in einem Dokument in Textform (per Post oder per E-Mail) von seinen Änderungswünschen und Anregungen in Kenntnis zu setzen. Weitere, diesem Sammeldokument nachfolgende Änderungswünsche und Anregungen, sind nach Zeitaufwand gesondert zu vergüten. Näheres ist im Auftrag oder in Nachträgen zu regeln. Von der Korrekturschleife inhaltlich nicht erfasst sind Änderungswünsche und Auftragsweiterungen, die von der ursprünglich festgelegten Konzeption (Auftrag und bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Nachträge) abweichenden bzw. die geschuldete Leistung im Umfang erweitern.

2.3 Das Studio ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

2.4 Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von SCD veranschlagt wurden wegen Auftragsweiterungen oder Auftragsänderungen überstiegen werden, wird der Kunde seitens SCD hierauf hingewiesen. Die Parteien können in einem solchen Falle Nachträge vereinbaren, die die Kostenerstattung regeln.

3 VERBINDLICHKEITEN VON BESPRECHUNGEN, FREIGABEN, GELIEFERTE KUNDENDATEN

3.1 SCD kann über Besprechungen mit dem Kunden in Textform (per Post oder per E-Mail) Besprechungsprotokolle erstellen. Das Besprechungsprotokoll bildet die Grundlage für zwischen den Parteien im Einzelnen zu vereinbarenden Aufträgen oder Nachträgen.

3.2 Die SCD vom Kunden benannten Ansprechpartner müssen insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvorschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen vertretungsberechtigt sein. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen SCD rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

3.3 Vom Kunden gelieferte Texte und Bilder oder Inhalte sowie Links auf Seiten im Internet dürfen keine Warenzeichen-, Patent- oder andere Rechte Dritter verletzen. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller SCD übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde verpflichtet sich insoweit SCD von Ansprüchen Dritter freizustellen. Für Schäden durch vom Kunden gelieferte Daten haftet der Kunde.



3.4 Die Endkorrektur und anschließende Freigabe der geschuldeten Leistungen zum Druck oder zum Abschluss der Produktion in dem jeweilig geeigneten Produktionskanal (z. B. Schnitt, Programmierung) ist SCD vom Kunden in Textform (per Post oder per E-Mail) mitzuteilen. Diese letzte Korrektur bzw. der letzte Proof für den Druck ist verbindlich.

3.5 Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck. Von SCD zur Verfügung gestellte Ausdrücke, Muster oder Bildschirmansichten dienen lediglich der Prüfung der Daten, haben jedoch für den Druck keinerlei Farbverbindlichkeit. Gegen besondere Vergütung wird dem Kunden die Erstellung eines Probedruckes ermöglicht.

4 SONDERLEISTUNGEN, FREMDLEISTUNGEN, NEBENKOSTEN

4.1 Sonderleistungen wie zum Beispiel die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudien oder Drucküberwachung können in Nachträgen einvernehmlich vereinbart werden und sind nach Zeitaufwand gesondert zu vergüten.

4.2 Das Studio ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu bestellen und dem Auftraggeber weiter zu belasten.

4.3 Sofern SCD notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungshilfen des Studios.

5 GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

5.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen, die ausschließlich die künstlerische Gestaltung betreffen sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, insbesondere Abweichungen von dem besprochenen und im Auftrag vereinbarten Konzept, so hat er die Mehrkosten zu tragen. SCD behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

5.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann SCD die Erstattung hieraus entstehender Mehrkosten verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.

6 LEISTUNGSVERGÜTUNG

6.1 Die Vergütung und die ausgewiesenen Preise sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Die Vergütungen sind bei Abnahme der Entwürfe ohne Abzug sofort fällig. SCD ist jederzeit berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen und zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

7 URHEBERRECHT/NUTZUNGSRECHT

7.1 Sämtliche vom Studio angefertigte Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Ideen etc. sind urheberrechtlich geschützte Werke i. S. d. § 2 UrhG, und zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen.

7.2 Im Rahmen von Präsentationen und/oder Pitches überlassene Entwürfe und sonstige Designleistungen sind vertraulich zu behandeln, soweit SCD nicht schriftlich eine Genehmigung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen erteilt (vgl. hierzu auch 12). Sie dienen nur der Präsentation und dürfen keinesfalls weiter und/oder anderweitig genutzt werden



7.3 Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen Eigentum des Studios. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Material - gleich in welcher Form - zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Der Kunde hat, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an das Studio zurückzugeben bzw. übergebene Daten zu löschen. Falls kein Auftrag erteilt wird, bleibt es dem Studio überlassen, die präsentierten Ideen, Werke, Entwürfe etc. für andere Projekte und Kunden zu verwenden.

7.4 SCD überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen und vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an den Designleistungen. Soweit nicht anderes vereinbart ist, werden grundsätzlich nur für das abgenommene und bezahlte Endprodukt einfache Nutzungsrechte übertragen. SCD bleibt in jedem Fall, auch wenn es das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden. SCD behält sich das Recht vor, erbrachte Designleistungen kostenfrei in seinen Referenzen (z. B. auf der eigenen Website, Broschüren) abzubilden.

7.5 Die Entwurfstätigkeit und die Lieferung von Alternativentwürfen ist, auch wenn diese mitvergütet werden, mit keinerlei Übertragung von Nutzungsrechten verbunden. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. SCD bleibt, soweit nicht anders im Auftrag oder Nachträgen vereinbart, Eigentümerin bzw. alleinige Rechteinhaberin an den Entwürfen und ist dementsprechend berechtigt, sie für weitere Interessenten uneingeschränkt verwenden.

7.6 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit SCD.

7.7 Soweit der Übergang von Nutzungsrechten vertraglich vereinbart wird, gehen diese erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

7.8 Vorschläge und Ideen des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen auch kein Miturheberrecht.

7.9 Ansprüche Dritter - insbesondere wenn sie von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden - auf besondere Vergütung zur Abgeltung von Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten sowie des Rechts am eigenen Bild, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8 EIGENTUM, RÜCKGABE, VERSENDUNG, HERAUSGABE

8.1 Die Originale der nicht zur Produktion freigegebenen Alternativentwürfe sind spätestens einen Monat nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

8.2 SCD ist nicht verpflichtet offene Daten an den Kunden herauszugeben. Diese sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Leistung. Dementsprechend ist der Kunde auch nicht berechtigt übergebene Dateien zu bearbeiten oder zu dekompileieren. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe, so ist dies gesondert im Auftrag oder in Nachträgen zu vereinbaren und entsprechend zu vergüten.

8.3 Der Versand von Unterlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Insbesondere Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von SCD erfolgt. Das Studio ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

9 ABNAHME, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, BELEGEXEMPLARE

9.1 Alle von SCD erbrachten Leistungen (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Abzüge, Blaupausen und Farbandrucke) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und in Textform freizugeben. Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von



Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

9.2 Die Produktionsüberwachung durch das Studio erfolgt nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung im Auftrag oder in einem Nachtrag. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist das Studio berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

9.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber SCD 2 bis 5 einwandfreie und ungefaltete Belege unentgeltlich. SCD ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Der Kunde überträgt beschränkt auf diesen Zweck gegebenenfalls erforderliche Nutzungsrechte.

10 GARANTIEN/HAFTUNG

10.1 SCD übernimmt keine Garantien. Ausgenommen hiervon sind Garantien, die ausdrücklich in diesem Rahmenvertrag genannt sind und solche, die sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergeben.

10.2 Die Haftung der Parteien wird wie folgt beschränkt:

(a) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, vorbehaltlich der Regelung in Artikel 10.2.(d) dieses Rahmenvertrages, ausgeschlossen.

(b) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist, vorbehaltlich der Regelung in Artikel 10.2.(d) dieses Rahmenvertrages, die Haftung der Höhe nach auf hundert Prozent (100 %) desjenigen Betrages beschränkt, der SCD im Zusammenhang mit dem für die fragliche Pflichtverletzung relevanten Auftrages insgesamt geschuldet ist (Beschränkung auf Auftragswert).

(c) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Parteien, vorbehaltlich der Regelung in Artikel 10.2.(d) dieses Rahmenvertrages, auf bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden und vertragstypische Schäden beschränkt.

(d) Parteien haften unabhängig vom Grad der Fahrlässigkeit für jedwede Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit von Personen der anderen Partei oder ihrer Unterauftragnehmer, die in Zusammenhang mit oder in Erfüllung von Pflichten aus diesem Rahmenvertrag oder einem jeweils zugehörigen Auftrag entsteht. Im selben Maße haften die Parteien für Verletzungen von Pflichten, die wesentlich für dieses Rahmenvertrag oder einem jeweils zugehörigen Auftrag sind („Kardinalpflichten“). Wesentlich sind insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der Parteien unbeschränkt.

10.3 Jede der Parteien ist verpflichtet, einen ihr entstehenden Schaden im Rahmen des Zumutbaren abzuwenden und zu mindern.

11 GEWÄHRLEISTUNG

11.1 SCD übernimmt keinerlei Gewähr für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstiger Designarbeiten, die sie dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen. SCD übernimmt auch keine Gewähr für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings wird SCD den Kunden auf eventuelle rechtliche Risiken hinweisen, sofern sie ihr bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

11.2 Im Übrigen richtet sich der Umfang der Gewährleistung nach den Bestimmungen des BGB.



12 GEHEIMHALTUNG

12.1 Beide Parteien gehen davon aus, dass sie im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bestimmte vertrauliche Informationen austauschen, die notwendig oder zweckmäßig sind, um die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen oder die dazu bestimmt sind, gegebenenfalls weitere Projekte, in deren Rahmen SCD Innovations- oder Designberatungs-Leistungen für den Kunden erbringen würde, zu besprechen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Rahmenvertrages bezeichnen alle technischen und nicht-technischen Informationen, die von einer Partei dieses Rahmenvertrages (jede der Parteien ist insoweit „Geheimnisträger“) der jeweils anderen Partei dieses Rahmenvertrages (jede der Parteien ist insoweit auch "Geheimnisempfänger") offenbart unabhängig davon, auf welchem Medium die Information enthalten ist. Die vertrauliche Natur der Information wird dabei entweder im Zeitpunkt der Überlassung der Information vom Geheimnisträger gegenüber dem Geheimnisempfänger klargestellt oder ergibt sich bei vernünftiger Betrachtung nach Treu und Glauben aus der Natur der Sache oder aus den Umständen, unter denen die Information der anderen Seite überlassen wird.

Damit jede der Parteien Zugang zu solchen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei erhalten, diese vertraulichen Informationen in angemessenem Umfang nutzen und die jeweils andere Partei die angemessene Nutzung auch nachvollziehen kann, vereinbaren die Parteien das Folgende:

Jede der Parteien verpflichtet sich als Geheimnisempfänger irgendeiner jedweder vertraulichen Information der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder mit jedwedem Auftrag, der unter Geltung dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurde,

- (i) die vertrauliche Information geheim zu halten und
- (ii) keine vertrauliche Information der jeweils anderen Partei für irgendeinen anderen Zweck zu nutzen, als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter diesem Rahmenvertrag oder einem unter Geltung dieses Rahmenvertrages zwischen den Parteien abgeschlossenen Auftrages und
- (iii) vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nur solchen Angestellten oder Erfüllungsgehilfen offen zu legen, die Kenntnis von den betreffenden Informationen haben müssen, um Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag oder aus einem Auftrag, das unter Geltung dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurde, zu erbringen, wobei diese Personen sich zuvor zur Geheimhaltung gegenüber dem jeweiligen Geheimnisempfänger verpflichtet haben und zwar mindestens in dem Umfang, der diesem Abschnitt des Rahmenvertrages entspricht (es sei denn, die betreffenden Personen haben als Angestellte in ihrem Arbeitsvertrag oder im Zusammenhang mit diesem Arbeitsvertrag bereits entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen übernommen) und
- (iv) sämtliche vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei mit mindestens derselben Sorgfalt zu behandeln, mit der sie in Bezug auf ihre eigenen vertraulichen Informationen gleicher Natur umgeht, in jedem Fall aber mindestens mit der kaufmännisch gebotenen, üblichen Sorgfalt.

12.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, soweit der Geheimnisempfänger beweisen kann, dass die Informationen

- (a) zum Zeitpunkt, zu dem sie dem Geheimnisempfänger vom Geheimnisträger offenbart wurden, bereits allgemein bekannt waren oder später ohne Verschulden des Geheimnisempfänger rechtmäßig allgemein bekannt wurden; oder
- (b) dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt, zu dem ihm die Informationen vom Geheimnisträger übermittelt wurden oder zuvor bereits ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren; oder
- (c) vom Geheimnisempfänger unabhängig entwickelt wurden, ohne vertrauliche Informationen des Geheimnisträgers dazu zu verwenden, was der Geheimnisempfänger in diesem Fall durch entsprechende Beweismittel nachweisen kann; oder
- (d) dem Geheimnisempfänger von einem Dritten, der keine Verbindungen zum Geheimnisträger unterhält, rechtmäßig übermittelt wurden, ohne dass dem Geheimnisempfänger eine Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt wurde; oder
- (e) solche sind, deren Freigabe der Geheimnisträger schriftlich zugestimmt hat; oder



(f) aufgrund einer bindenden gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zu offenbaren sind, soweit nach der gerichtlichen oder behördlichen Anordnung die Offenlegung erforderlich ist.

12.3 Die Verpflichtungen aus diesem Artikel gelten für diesen Rahmenvertrag und für jeden einzelnen, unter Geltung dieses Rahmenvertrages zwischen den Parteien abgeschlossenen Auftrag. Die Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab Unterschrift der letzten Partei unter den Auftrag.

12.4 Sofern eine der Parteien oder deren Mitarbeiter im Rahmen der Zusammenarbeit einen Sitz, eine Niederlassung oder sonstige Geschäftsstätte der jeweils anderen Partei aufsucht und Zutritt zu diesem erhält, wird die jeweils besuchende Partei sämtliche zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen der jeweils gastgebenden Partei einhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen auch sämtlichen besuchenden Mitarbeitern auferlegen.

13 ABWERBEVERBOT

Jede der Parteien verpflichtet sich, während der Laufzeit des Auftrages und eines (1) weiteren Jahres nach Beendigung des Auftrages weder für sich noch für irgendeinen Dritten Mitarbeiter der anderen Partei, die mit der Durchführung oder Überwachung von Leistungen nach diesem Rahmenvertrag oder einem darunter abgeschlossenen Auftrag befasst waren, abzuwerben.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sofern eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages nicht rechtswirksam sein sollte, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nicht. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis, das von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde, möglichst nahekommt.

Dieser Rahmenvertrag und der zugehörige Auftrag enthalten die vollständigen, zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Beide Parteien sind berechtigt, diesen Rahmenvertrag im Falle eines Zusammenschlusses, Verkaufs oder einer Restrukturierung hinsichtlich aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der entsprechenden Partei an ihren jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Widersprechen sich Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und eines unter dessen Geltung abgeschlossenen Auftrages, gehen die Bestimmungen des betreffenden Auftrages vor (Anwendungs- und Geltungsvorrang).

Dieses Rahmenvertrag und jeder Auftrag, der zwischen den Parteien unter Geltung dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wird, untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien schließen die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts über den Internationalen Verkauf von Waren hiermit explizit aus. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in München für sämtliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder jedwedem Auftrag, der unter Geltung dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurde, entstehen.

Ort, Datum

Kunde

Ort, Datum

Unternehmen